

## Lucretius und Solinus.

Zur Bestimmung der Lebenszeit von Lucretius und Solinus werden die chronologischen Glossen mit herangezogen, die Usener in dem aus St. Emmeram in Regensburg stammenden codex Monacensis lat. 14429 aufgefunden und im Rhein. Mus. 22 (1867) 442 ff. veröffentlicht hat. Diese gegen Ende des 9. Jahrhunderts geschriebene Handschrift enthält fol. 222<sup>r</sup>—226<sup>v</sup> ein kleines alphabetisch geordnetes lateinisches Glossar, in dem sehr verschiedenartiges Gut zusammengefloßen ist: Auszüge aus den origines des Isidor, aus der expositio sermonum antiquorum des Fulgentius, aus Hieronymus Bibel-Commentaren u. a., auch jene Bemerkungen zur römischen Litteraturgeschichte, deren Auswahl bezeichnend ist für die Studien des Glossators und seines Schülerkreises, zu dessen Gebrauche das Glossar zusammengestellt wurde. Möglicherweise entstand es am Bodensee: die in derselben Handschrift 14429 enthaltene, in irischer Schrift geschriebene Epitome des Liber Glossarum ist, wie sich unwiderleglich beweisen lässt, das Redaktions-Exemplar für das Glossarium Salomonis gewesen. In andern Handschriften hat sich das ganze Glossar bisher ebensowenig gefunden, wie die einzelnen chronologischen Glossen, die zur Uebersicht hier noch einmal folgen mögen:

fol. 223<sup>r</sup>: *Donatus sub constantino iuniore uiuit.*

fol. 223<sup>v</sup>: *Iulius solinus sub octiuano fuit.*

fol. 224<sup>v</sup>: *Ouidius secundo anno octaui nascitur moritur  
.III. tiberii.*

fol. 225<sup>v</sup>: *Titus lucretius poeta nascitur sub consulibus.  
añ XX U.II añ uirgilium<sup>1</sup>.*

---

<sup>1</sup> Die kleine Lücke hinter XX, höchstens für eine I ausreichend, ist offenbar ohne Absicht frei gelassen und hat keine Bedeutung. Mit den Formen U oder V folgt der Schreiber keiner festen Regel, wie er auch den Punkt vor den Einern nicht immer setzt.

fol. 226<sup>r</sup>: *Virgilius natus est ante incarnationem dñi. aññ. LXX. moritur . anno . XVII.*

Wenn man von Julius Solinus zunächst absieht, so finden sich diese Angaben sämtlich bei Hieronymus. Aus ihm lassen sich, wie Usener Rh. Mus. 22, 443 gleich angemerkt hat, die Glossen über Donat (Hier. zu 2370 Abr. = 17 Const.) und Ovid (Hier. zu 1975 Abr., und 2032 Abr. = 3 Tiberii nach A, 2033 Abr. = 4 Tib. nach den übrigen Hss. ausser B, wo der Tod Ovids zu 2034 Abr. = 5 Tib. gesetzt ist) ohne weiteres herleiten und zwar, wie das Todesjahr Ovids beweist, aus einer dem Amandinus verwandten Handschrift. Wenn Donat *sub constantino iuniore* statt unter Constantius gesetzt wird, so sieht man, wie der Glossator aus dem Titel der 35. Kaiser-Regierung (2354 Abr.) *Constantinus et Constantius et Constans* einfach den ersten Namen abgelesen hat. Nach derselben Handschrift A fällt auch wie im Glossare die Geburt des Lucrez (1922 Abr.) in das 27. Jahr vor der Geburt Vergils (1948 Abr.), das Anfangs- und Endjahr eingerechnet. Dagegen ist nach der gleichen Rechnung in A die Geburt Vergils im 69. Jahre, der Tod Vergils (1999 Abr.) aber im 18. Jahre vor Christi Geburt (2016 Abr.) angesetzt. Es ergibt sich also bei dem Geburtsjahre eine um 1 niedrigere, beim Todesjahre eine um 1 höhere Differenz als im Glossare. Ob diese Abweichung aus einem Schreibfehler oder aus einem Rechenfehler des Glossators oder aus der benutzten Hieronymus-Handschrift zu erklären ist, bleibt dahingestellt<sup>1</sup>. Jedenfalls giebt sie, wie man Polle im Philologus 26 (1867) 563 und Usener im Rh. Mus. 23 (1868) 680 einräumen wird, kein Recht, hier eine von Hieronymus unabhängige Ueberlieferung zu suchen.

Weiter hat Polle a. a. O. hervorgehoben, dass der Wortlaut jener chronologischen Glossen trotz der Verkürzung sich ziemlich genau an Hieronymus hält. Lediglich der Zusatz *sub consulibus* in der Angabe über Lucrez scheint Hieronymus auszuschliessen und eine mit Consulfasten ausgestattete Chronik als direkte Quelle zu fordern. Sonderbar ist es freilich, dass bei Lucrez die Consuln angegeben werden, während bei Vergil nichts dergleichen bemerkt wird, obwohl die Consuln sowohl für sein Geburtsjahr wie für sein Todesjahr schon bei Hieronymus stehen. Aber gerade die Namen der Consuln fehlen! Sie fehlen aber nicht durch Schuld des Schreibers, sie sollten oder konnten überhaupt nicht genannt werden: vielmehr ist dieser Zusatz *sub con-*

<sup>1</sup> Eine von den möglichen Erklärungen wäre die, dass der Glossator beim Abzählen in der Jahrestafel irgend ein Jahr zwei Mal zählte oder auch wirklich geschrieben fand, wie in B zu 1975 Abr., somit Vergils Todesjahr als das 53. zählte und mit den nachfolgenden Jahren bis zu Christi Geburt (2000—2016 Abr.) eine neue Zählung begann, so dass er hier 17 und durch Addition mit der vorigen Zahl 53 die Summe 70 erhielt.

*subibus* vom Glossator ebenfalls aus seiner Hieronymus-Handschrift entnommen und zwar aus der Rubrik *Romanorum consulum* (vgl. Hieronymus zu 1504 Abr.) als allgemeine Zeitangabe für Lucretius Geburt, *sub consulibus* 'unter der Republik' im Gegensatze zu der vorher bei Donat und Ovid angewendeten Rechnung nach Kaiserjahren. Genauer bestimmte er das Geburtsjahr in der für ihn bequemsten Weise durch den Abstand von der Geburt Vergils. Diese selbst setzte er dann ebenso wie das Todesjahr durch einfaches Abzählen in Hieronymus Jahrestafel nach der ihm geläufigen christlichen Aera fest, denn eine einheitliche Datirung nach Kaiserjahren bot sich für Vergil nicht so dar wie für Ovid. Die Worte *sub consulibus* bei Lucrez sind also ebensowenig wie das Zusammenbringen mit Vergils Geburtsjahr und die Berechnung des Abstandes auf 27 Jahre Rest einer alten sonst nicht erhaltenen Ueberlieferung über Lucrez: beide Angaben lassen sich als eine erst vom Glossator und zwar nach den bequemsten Anhaltspunkten angestellte Berechnung aus einer Hieronymus-Handschrift erklären. Als unabhängiges Zeugniß für Lucrez darf die Glosse demnach nicht mehr gelten: wir sind lediglich auf die Angaben des Hieronymus und Donat angewiesen. Nach diesem Ergebnisse wird die Ausführung von Marx, de aetate Lucretii im Rh. Mus. 43 (1888) 140 f., dass die Nachricht bei Hieronymus, Lucrez sei *anno aetatis XLVIII* gestorben, mit den sonstigen Angaben sich in Einklang bringen lasse, nur bestehen bleiben, wenn man zugeben will, dass Hieronymus selbst gleich dem Glossator den Abstand der Geburtsjahre von Vergil und Lucrez auf 27 berechnet habe und dass er durch Addition dieser Zahl 27 mit der fehlerhaften Zahl 17, dem Abstände zwischen Vergils Geburt und Lucretius Tode, das Alter von 44 Jahren für Lucrez gewonnen habe.

Für die direkte Benutzung des Hieronymus lässt sich überdies ein bestimmtes Zeugniß vorbringen. Auf jenes Glossar in der Münchener Handschrift folgen, vom selben Schreiber, allerlei grammatische Excerpte, darunter fol. 227<sup>r</sup> auch diese: *Incipit sententia sancti hieronimi de utilitate grammaticae artis. Inter philosophos et grammaticos et rethores pene ab incunabulis nutritus sum et sicut tela non habens licium ad nullum opus bonum sine ipso proficitur. ita et cetera scriptura absque grammatica inordinata esse uidetur. Item qui amat uina non exsecrat crateras. et qui nucleos non crinos. qui oleum non amurcam. qui lac non uaccas. qui segetes non boues. qui fidem non opus. qui deum non proximum. qui filios non coniugium et qui sapientiam desiderat. non horreat artem grammaticam. sine qua nemo eruditus et sapiens potest esse. sine qua et lector in ecclesia catholica ordinari non sinitur. nisi qui legere et scire potest syllabas et accentuum rationem species uel naturas dictionum et distinctiones sententiarum.*

*Donatus philosophus constantini eiusque filiorum temporibus fertur exstitisse. et grammaticae artis sub isdem*

*principibus arcem in roma obtinuit ut omnes illius discipline rationes donati regulae nominentur. Vnde et beatę memorię sanctus gregorius urbis rome episcopus ait. Rediculum esso existimo ut sub regulis donati grammatici uerba caelestis oraculi constringam. Sanctus uero hieronimus cronica ab eusepio cęsariensę composita rescribens eiusdem donati meminit ita dicens. Victorinus rethor. et donatus grammaticus pęceptor meus rome insignes habentur.* Der Inhalt dieser zum Theil schon von Usener a. a. O. mitgetheilten Notizen und ihre Zusammenstellung mit dem Glossare legen die Annahme desselben für Donat interessirten Verfassers für beide Theile zu nahe, als dass man sie abweisen könnte. Wie die Donatglosse, so flossen auch die übrigen aus Hieronymus: denn bei dem gleichartigen Charakter der chronologischen Glossen muss man von vornherein auf eine gemeinschaftliche Quelle für alle schliessen. Da nun in der That Inhalt und Sprache durchaus mit Hieronymus übereinstimmen, so haben die chronologischen Glossen der Münchener Handschrift nur den Werth von Lesarten einer vielleicht nicht mehr erhaltenen Handschrift von Hieronymus Chronik.

Diesem Satze widerspricht, wie es scheint, die Glosse *Iulius solinus sub octuiano fuit*, da Solinus von Hieronymus nicht erwähnt wird. Usener im Rh. Mus. 22, 446 weist den Gedanken an Iulius Hyginus zurück und schreibt *sub Oclatinio*, indem er den Consul des Jahres 218 p. C. Oclatinus Aduentus mit dem Aduentus zusammenbringt, dem Solinus sein Werk gewidmet hat. Allein die allgemeine Festsetzung der Lebenszeit in dieser Weise mit *fuit* durch ein einziges Consulat erregt schwere Bedenken: sonst werden nur Geburt oder Tod oder überhaupt einzelne Ereignisse in einem Leben nach den Consuln angegeben. Ausserdem durfte der Zusatz *consule* wohl nicht fehlen. Diese Schwierigkeiten fallen weg, sobald man das auch äusserlich näher liegende *sub octauiano* herstellt: damit wird die Datirung nach der Regierungszeit eines Kaisers gewonnen wie in der ersten Glosse *Donatus sub constantino iuniore uixit*. Der Name *solinus* aber ist doch nur aus *hyginus* entstellt und die ganze Glosse ebenfalls aus Hieronymus genommen. Sollte das Missverständniss des Hieronymus in seiner Angabe zu 2008 Abr. = 35 Octauiani: *C. Iulius Hyginus cognomento Polyhistor grammaticus habetur inlustris* den Glossator zu einem weiteren Missverständnisse verleitet haben, dass er bei dem Worte *Polyhistor* an das ebenso betitelte Werk des Solinus dachte und mit dem Namen Hyginus einen scheinbaren Fehler wegkorrigirte? In der vorauszusetzenden Fassung *Iulius Hyginus sub Octauiano fuit* entspricht der allgemeine Ausdruck *fuit* dem unbestimmten *habetur inlustris* des Hieronymus (2008 Abr. = 35 Oct.) genau so wie in der Donatglosse das allgemeine *uixit* dem unbestimmten *insignes habentur* des Hieronymus (2370 Abr. = 17 Const.), während in den drei übrigen Glossen die bestimmten Ausdrücke 'nasci' und 'mori' mit unwesentlichen Aenderungen aus Hieronymus herübergewom-

men sind. Nach dem Gesagten kann über die Bedeutung dieser Glosse kein Zweifel mehr sein: es kommt für die Zeit des Solinus der Ansatz Mommsen's allein in Betracht.

Jena.

G. G u n d e r m a n n.

---